

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0103/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1, Präambel**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet am 23.01.2024 über eine Mahnwache gegen eine AfD-Demonstration in Burg. Dem Artikel beigelegt ist ein Foto von der Mahnwache, das Teilnehmer mit verschiedenen Plakaten zeigt. Am linken Bildrand ist ein Plakat von „DIE PARTEI“ zu sehen, auf dem „Nazis töten“ steht.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, mit dieser Berichterstattung, insbesondere dem Abbilden des Plakates mit der Aufschrift „Nazis töten“, verstoße die Zeitung gegen den Pressekodex. Er dürfe daran erinnern, dass nach einer ähnlichen Aktion in Aachen (Banner mit der Aufschrift „AfDler töten“) die dortige Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen habe.

III. Der Chefredakteur trägt vor, dass man mit dieser Beschwerde konfrontiert werde, verwundere ihn sehr. Der Beschwerdegegner verweise auf ein Foto, auf dem ein Plakat der Satire-Partei „Die Partei“ am Rande klein mit dem beanstandeten Motiv zu sehen sei. Die Redaktion habe sich dieses Motiv in keiner Silbe zu eigen gemacht und damit weder gegen das Strafgesetzbuch noch den Pressekodex verstoßen.

Vielmehr habe man die konfrontative Stimmung in dem Bericht differenziert aufgegriffen und dies darüber hinaus zum Anlass für eine vertiefende Recherche genommen. Er bitte daher darum, diese Beschwerde abzuweisen.

Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin hat die Folgeberichterstattung vom 01.02.2024 unter der Überschrift „Übergriffe auf Gegendemonstranten“ als Anlage zur Stellungnahme vorgelegt. Darin wird unter anderem Kritik am Plakat-Inhalt zitiert. Zudem kommt ein Jurist mit einer rechtlichen Einordnung zu Wort.

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses verneint Verstöße gegen den Pressekodex, insbesondere gegen die Präambel sowie die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Das Beitragsfoto zeigt eine reale Situation der Demonstration. Dass sich die Redaktion dessen Aussage zu eigen macht, ist weder aus dem Foto – hier ist das Plakat relativ klein am linken Bildrand zu sehen – noch aus dem Beitragsinhalt ersichtlich.

## **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

### Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

### Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche kenntlich zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

